
Nummer 7, 15. Februar 2023, Seite 30

Inhaltsverzeichnis:

Rückwirkende Inkraftsetzung der vom Stadtrat am 13.10.1982 beschlossenen Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg vom 01.01.1983

Rückwirkende Inkraftsetzung der vom Stadtrat am 07.12.2000 beschlossenen Änderungssatzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg vom 01.01.2002

Rückwirkende Inkraftsetzung der vom Stadtrat am 23.07.2009 beschlossenen Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg vom 01.10.2009

Rückwirkende Inkraftsetzung der vom Stadtrat am 28.04.2022 beschlossenen Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg vom 02.11.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.01.2001 (in Kraft getreten am 15.07.2022)

Rückwirkende Inkraftsetzung der vom Stadtrat am 28.04.2022 beschlossenen Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg vom 02.09.2009 (in Kraft getreten am 15.07.2022)

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
in der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erläßt aufgrund der §§ 132, 133 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. 1978 S. 353) folgende

S a t z u n g

§ 1

Erschließungsbeitrag (§§ 127 - 135 BBauG)

- (1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Augsburg einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und dieser Satzung.
 - (2) Die Erhebung von Beiträgen für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes wird gegebenenfalls in einer gesondert zu erlassenden Satzung geregelt.
-

- 2 -

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen
(§§ 127 und 129 BBauG)

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für folgende Erschließungsanlagen:

1. Öffentliche zum Ausbau bestimmte Straßen einschließlich der Fuß- und Radwege in Baugebieten mit einer zulässigen Geschößflächenzahl

a) bis 0,8 (Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete-
allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete im Sinne
der §§ 2, 3, 4 und 6 in Verbindung mit § 17 der
Bau. Benutzungsverordnung)

bis zu einer Breite von 13 m bei beidseitiger Bebau-
barkeit,

bis zu einer Breite von 8 m bei einseitiger Bebau-
barkeit;

b) über 0,8 bis 1,6 (reine Wohngebiete, allgemeine Wohn-
gebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Gewerbegebiete
im Sinne der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 in Verbindung mit
§ 17 der Baunutzungsverordnung)

bis zu einer Breite von 17 m bei beidseitiger Bebau-
barkeit,

bis zu einer Breite von 10 m bei einseitiger Bebau-
barkeit;

c) über 1,6 (Kerngebiete und Gewerbegebiete im Sinne
der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 17 der Baunut-
zungsverordnung)

bis zu einer Breite von 20 m bei beidseitiger Bebau-
barkeit,

bis zu einer Breite von 12 m bei einseitiger Bebau-
barkeit.

- 3 -

2. Öffentliche Straßen zur Erschließung von Industriegebieten bis zu einer Breite von 22 m, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung beidseitig, bis zu einer Breite von 15 m, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung nur einseitig möglich ist.
 3. Öffentliche zum Anbau bestimmte selbständige Fuß- und Radwege und nicht befahrbare Ladenstraßen in voller Breite.
 4. Öffentliche zum Anbau bestimmte Plätze bis zu den in den Ziffern 1 und 2 genannten Breiten für einseitige Bebaubarkeit.
 5. Öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen einschließlich der Fuß- und Radwege in Wochenendhausgebieten mit einer zulässigen Geschößflächenzahl von 0,2 im Sinne des § 10 in Verbindung mit § 17 der Baunutzungsverordnung in voller Breite.
 6. Sammelstraßen, die zur Zusammenfassung der Erschließung der Baugebiete notwendig sind, bis zu einer Breite von 24 m.
 7. Parkbuchten und Straßenbegleitgrün in voller Breite.
 8. Parkplätze bis zu 10 vom Hundert der Summe der nach § 8 Abs. 2 sich im Abrechnungsgebiet ergebenden Geschößflächen.
 9. Grünanlagen bis zu 20 vom Hundert der Summe der nach § 8 Abs. 2 sich im Abrechnungsgebiet ergebenden Geschößflächen.
 10. Kinderspielplätze einschließlich Bolzplätze innerhalb der Baugebiete bis zu 20 vom Hundert der Summe der nach § 8 Abs. 2 sich im Abrechnungsgebiet ergebenden Geschößflächen.
-

- 4 -

- (2) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 als Sackstraßen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer eine Gesamtbreite bis zur doppelten zulässigen Breite nach Absatz 1 beitragsfähig.
- (3) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und Absatz 2 genannten Breiten sind Parkbuchten und das Straßenbegleitgrün nicht enthalten. Diese Flächen werden gemäß Anlage gesondert verrechnet.
- (4) Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviele Quadratmeter Geschoßfläche zulässig sind.
Beitragsfähige Fläche ist die Fläche der Erschließungsanlage bis zu ihrem in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Umfang.
- (5) Ergeben sich aus Geschoßflächenzahlen, die an beiden Seiten einer Straße zulässig sind, nach Absatz 1 verschiedene Höchstbreiten, so ist der Erschließungsaufwand bis zum Mittel der beiden Höchstbreiten beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
nach tatsächlichen Kosten (§§ 127 und 130 BBauG)

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Erschließungsanlagen
 2. die von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen für Erschließungsanlagen
 3. Böschungen und Stützmauern
 4. die Übernahme von Erschließungsanlagen der Stadt
 5. die Herstellung von Immissionsschutzanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 BBauG
- wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.
-

- 5 -

- (2) Die mit dem Erwerb unmittelbar verbundenen Nebenkosten werden, soweit sie von der Stadt getragen werden müssen, mit 3 % des Erwerbspreises verrechnet.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach Einheitssätzen

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die technische Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung wird nach Einheitssätzen je Quadratmeter beitragsfähiger Fläche ermittelt. Die jeweiligen Einheitssätze für Erschließungsanlagen beziehen sich auf die Gesamtfläche, im übrigen auf die Einzelflächen.
- (2) Die Höhe der Einheitssätze richtet sich nach den Tabellen der Anlage.

§ 5

Abrechnungsabschnitte und Erschließungseinheiten (§ 130 BBauG)

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für einzelne Erschließungsanlagen oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt.
- (2) Bilden mehrere Erschließungsanlagen für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit, so kann der Erschließungsaufwand für eine solche Erschließungseinheit insgesamt ermittelt werden. Die Bildung einer Erschließungseinheit ist vom Stadtrat zu beschließen.
-

- 6 -

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einzelnen Erschließungsanlagen oder von bestimmten Abschnitten einzelner Erschließungsanlagen sowie die von den gemäß § 5 Absatz 2 zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke bilden ein Abrechnungsgebiet.

§ 7

Gemeindeanteil (§ 129 BBauG)

Die Stadt trägt 10 % des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 8

Verteilung des gekürzten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 131 BBauG)

- (1) Der nach § 7 gekürzte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen (F) und den zulässigen Geschoßflächen (G) der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
 - (2) Die zulässige Geschoßfläche (G) errechnet sich aus der Grundstücksfläche (F), vervielfacht mit der zulässigen Geschoßflächenzahl. Diese ergibt sich aus planungsrechtlichen Festsetzungen (Bebauungsplan). Bei Industriegebieten wird ein Viertel der Baumassenzahl als Geschoßflächenzahl angesetzt.
-

- 7 -

- (3) Liegen in Abrechnungsgebieten Grundstücke, die nach den planungsrechtlichen Festsetzungen oder - falls solche Festsetzungen nicht bestehen - nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung gewerblich oder industriell genutzt werden können, so erhöht sich die der Berechnung des Erschließungsbeitrages zugrunde zu legende zulässige Geschoßfläche (G) bei Gewergrundstücken um ein Drittel und bei Industriegrundstücken um zwei Drittel.
 - (4) Ist das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung.
 - (5) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, ist als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen.
 - (6) Bei Grundstücken für den Gemeinbedarf ist als Geschoßflächenzahl 0,5 anzusetzen, soweit nicht ein Bebauungsplan eine anderweitige Festsetzung enthält.
 - (7) Grundstücke für Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsanlagen werden nur mit der Grundstücksfläche herangezogen, sofern nicht ein Bebauungsplan eine anderweitige Festsetzung enthält.
 - (8) Sonstige Grundstücke, die als erschlossen gelten, ohne Baugrundstücke im engeren Sinne zu sein, sind nur mit ihrer Fläche und mit der tatsächlichen Geschoßfläche - soweit vorhanden - in die Verteilung einzubeziehen.
-

- 8 -

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden zu jeder dieser Erschließungsanlagen herangezogen.
 - (2) Der auf die einzelne Erschließungsanlage treffende Erschließungsaufwand wird ermittelt
 - a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten, indem sie zu jeder dieser Anlagen mit zwei Dritteln ihrer Grundstücksfläche und zulässigen Geschoßfläche herangezogen werden. Im Falle des § 5 Abs. 2 werden vorgenannte Grundstücke mit zwei Dritteln ihrer Grundstücksfläche und zulässigen Geschoßfläche, vervielfacht mit der Anzahl der Anlagen, von denen sie innerhalb der Erschließungseinheit erschlossen werden, herangezogen.
 - b) für alle übrigen Grundstücke, indem die anrechenbaren Summen aus den Grundstücksflächen und zulässigen Geschoßflächen durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt werden. Dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 2.
 - (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag für das Grundstück nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht, noch vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben werden.
-

- 9 -

§ 10

Kostenspaltung (§ 127 BBauG)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag gesondert erhoben werden für

1. den Erwerb der Flächen der Erschließungsanlage
2. Freilegung der Flächen der Erschließungsanlage
3. Herstellung der Fahrbahn
4. Herstellung der Fußwege
5. Herstellung der Radwege
6. Herstellung der Entwässerungseinrichtung
7. Herstellung der Beleuchtungseinrichtung
8. Herstellung der Parkflächen
9. Herstellung der Grünflächen
10. Herstellung der Kinderspielplätze.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 BBauG).

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind endgültig hergestellt, wenn
 1. die Fahrbahn mit einer Decke neuzeitlicher Bauweise (Pflasterung, Asphalt, Teer, Beton oder ähnlich) befestigt ist, den technisch notwendigen Unterbau aufweist und - soweit erforderlich - die Randsteine gesetzt sind.
 2. die Fuß- und Radwege - soweit erforderlich - mit einer den Verkehrserfordernissen entsprechenden Befestigung versehen sind (Platten, Pflaster, Asphalt oder ähnlich) und den notwendigen Unterbau aufweisen.
 3. die Entwässerung über Abläufe und Kanäle bzw. bei Ableitung des Oberflächenwassers in den Untergrund mit den erforderlichen Versitzschächten eingerichtet ist.
-

- 10 -

4. die Beleuchtungskörper in ausreichendem Maße betriebsfertig installiert sind.
 5. der Grund im Eigentum der Stadt Augsburg steht.
 6. die Freilegung abgeschlossen ist.
- (2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise angelegt und gärtnerisch gestaltet sind und der Grund, soweit erforderlich, im Eigentum der Stadt Augsburg steht.
- (3) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen ihrem Zweck entsprechend angelegt und mit ihrem Zweck entsprechenden Anlagen und Geräten ausgestattet sind, und der Grund, soweit ein Erwerb erforderlich ist, im Eigentum der Stadt Augsburg steht.
- (4) Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie gepflastert oder bituminös befestigt sind und der Grund, soweit ein Erwerb erforderlich ist, im Eigentum der Stadt Augsburg steht.

§ 12

Vorausleistungen (§ 133 BBauG)

Im Falle des § 133 Absatz 3 BBauG können Vorausleistungen bis in Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages erhoben werden.

- 11 -

§ 13

Ablösung (§ 133 BBauG)

- (1) Die Ablösung des Erschließungsbeitrages ist möglich. Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach den Einheitssätzen, die zum Zeitpunkt der Ablösung gültig sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Augsburg über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 21. 12. 1979 außer Kraft.

Augsburg, den 02. November 1982



B r e u e r
Oberbürgermeister

Anlage zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Augsburg

Die Einheitssätze betragen

a) bezogen auf die Gesamtfläche der Erschließungsanlage

Breite in m	Fahrbahn DM/m ²	Fußweg, Radweg soweit sie nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt waren (ohne Randstein) DM/m ²	Entwässerung DM/m ²	Beleuchtung DM/m ²	insgesamt DM/m ²	Fußweg, Radweg soweit sie bis zum Inkrafttreten dieser Satzung begonnen waren (mit Randstein) DM/m ²
Straßen, Fußwege bzw. Fuß- und Radwege						
bis 7	83,10	16,10	28,00	11,00	138,20	40,80
über 7 - 10,5	72,70	27,30	28,00	9,10	137,10	48,30
über 10,5 - 13,5	75,30	25,40	28,00	7,40	136,10	40,50
über 13,5 - 17,5	82,80	21,40	28,00	9,50	141,70	34,10
über 17,5	79,70	22,90	28,00	12,50	143,10	31,40

b) bezogen auf die Einzelflächen

Bezeichnung der Einzelfläche	Herstellung DM/m ²	Entwässerung DM/m ²	Beleuchtung DM/m ²	Insgesamt DM/m ²
1) selbständige Fuß- und Radwege				
- bis 3,5 m	57,90	11,50	22,20	91,60
- über 3,5 m	54,40	8,90	16,30	79,60
2) Parkbuchten				
- Längsaufstellung 2,5 m Breite	78,10	12,70	-	90,80
- Schrägaufstellung 5 m Breite	70,00	10,30	-	80,30
3) Parkplätze	72,70	7,00	17,50	97,20

c) bezogen auf die Grünflächen, Kinderspielplätze, Straßenbegleitgrün usw.

1) Rasenflächen	6,50 DM/m ²
2) Rasenflächen mit lockerer Gehölzbepflanzung	13,50 DM/m ²
3) Bodendeckende Gehölzbepflanzung	25,00 DM/m ²
4) Schmuckanlagen	54,50 DM/m ²
5) Bolzplätze (Jugendspielplätze)	15,00 DM/m ²
6) Bäume mit Stammumfang bis 20 cm (1 m über Gelände)	550,00 DM/Stück
7) Bäume mit Stammumfang über 20 cm (1 m über Gelände)	950,00 DM/Stück
8) Kinderspielplätze	65,00 DM/m ²

d) Für die Herstellung der Entwässerungsanlage mit dauernder Versickerung (Entwässerung in Versickergruben mit vorgeschaltetem Schlamm-schacht) wird ein Satz von 10,40 DM/m² verrechnet.

Stand 01. 01. 1983

Die vom Stadtrat am 13.10.1982 beschlossene Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Drucksache Nr. 82/00297) tritt rückwirkend am 01.01.1983 in Kraft.

Augsburg, den 14.02.2023

gez.

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BGBl. I St. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (EBS)

vom 02.11.1982 (ABl. S. 186), geändert durch die Satzung vom 07.05.1984 (ABl. S. 71), geändert durch die Satzung vom 28.05.1985 (ABl. S. 85), geändert durch die Satzung vom 08.12.1987 (ABl. S. 129), geändert durch die Satzung vom 26.08.1988 (ABl. S. 86), geändert durch die Satzung vom 09.12.1991 (ABl. S. 171), geändert durch die Satzung vom 09.12.1994 (ABl. S. 204), wird wie folgt geändert:

Zu § 7

In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „200,-- DM“ durch die Zahl „102,26 EUR“ ersetzt.

§ 2

Die bisherige Anlage nach § 4 EBS wird durch nachfolgende Anlage ersetzt.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Augsburg, den 22.9.2001



Dr. Menacher
Oberbürgermeister

**Anlage zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Augsburg
Einheitssätze**

1. Bezogen auf die Gesamtfläche (ohne Straßenbegleitgrün und Parkflächen)

1.1 Ortsstraßen

Breite in m	Fahrbahn EUR/m ²	Fußweg, Radweg (ohne Randstein) EUR/m ²	Entwässerung EUR/m ²	Beleuchtung EUR/m ²	insgesamt EUR/m ²
bis 7,0	70,76	13,65	25,05	9,77	119,23
über 7,0 - 10,5	55,22	22,75	25,05	8,85	111,87
über 10,5 - 13,5	61,25	22,91	25,05	6,44	115,65
über 13,5 - 17,5	62,84	19,28	25,05	8,44	115,61
über 17,5	60,49	19,38	25,05	11,71	116,63
Breite in m	Fußweg, Radweg (ohne Randstein) Betonplatten EUR/m ²	Fußweg, Radweg (ohne Randstein) Klinkerplatten EUR/m ²	Fußweg, Radweg mit Randstein EUR/m ²		
bis 7,0	18,87	22,34	30,32		
über 7,0 - 10,5	31,44	37,22	34,26		
über 10,5 - 13,5	31,60	37,48	31,04		
über 13,5 - 17,5	26,64	31,55	26,13		
über 17,5	26,79	31,75	24,95		

1.2 Wohnbereichsstraßen (insbesondere verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen)

Typen	Fahrbahn/Fußweg EUR/m ²	Entwässerung EUR/m ²	Beleuchtung EUR/m ²	insgesamt EUR/m ²
ohne Pflasterflächen	81,19	25,05	13,70	119,94
mit Pflasterflächen	88,25	25,05	15,08	128,38

1.3 Befahrbare und unbefahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Wohnwege, Fußwege)

Typen	Fahrbahn/Fußweg EUR/m ²	Entwässerung EUR/m ²	Beleuchtung EUR/m ²	insgesamt EUR/m ²
bis 6 m Asphalt	75,67	25,05	9,77	110,49
Betonplatten	102,36	25,05	9,77	137,18
Klinkerplatten	120,20	25,05	9,77	155,02
wassergebundene Decke	49,75	—	9,77	59,52

2. Bezogen auf die Einzelflächen

2.1 Parkflächen

Bezeichnung der Einzelflächen	Herstellung EUR/m ²	Entwässerung EUR/m ²	Beleuchtung EUR/m ²	insgesamt EUR/m ²
Parkbuchten (unselbst. Parkfl.)				
Längsaufstellung (2,5 m Breite)	64,78	8,74	6,44	79,96
Schräg- und Senkrechtauf- stellung (5 m Breite)	58,03	7,26	8,44	73,73
Parkplätze (selbst. Parkfl.)	60,28	4,60	4,04	68,92

2.2 Grünflächen (Straßenbegleitgrün)

Rasenflächen	3,99	EUR/m ²
Rasenflächen mit lockerer Gehölzbepflanzung	8,18	EUR/m ²
Bodendeckende Gehölzbepflanzung	15,19	EUR/m ²
Schmuckanlagen	33,13	EUR/m ²
Bäume mit Stammumfang bis 20 cm (1 m über Gelände)	360,97	EUR/Stück
Bäume mit Stammumfang über 20 cm (1 m über Gelände)	818,07	EUR/Stück

2.3 Selbständige Grünanlagen

Reine Grünanlagen	12,37	EUR/m ²
Grünanlagen mit integriertem Kinder- oder Jugendspielplatz	18,56	EUR/m ²
Grünanlagen mit Kinder- und Jugendspielplatz	24,18	EUR/m ²

3. Bezogen auf den Sonderfall der dauernden Versickerung

Für die Herstellung der Entwässerungsanlage mit dauernder Versickerung (Entwässerung in Versitzgruben mit vorgeschaltetem Schlammschacht) wird ein Satz von 7,36 EUR/m² verrechnet.

Die vom Stadtrat am 07.12.2000 beschlossene Änderungssatzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Drucksache Nr. 00/00528) tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

Augsburg, den 14.02.2023

gez.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

SATZUNG

**über die Erhebung eines
Erschließungsbeitrages
in der Stadt Augsburg**

(Erschließungsbeitragssatzung - EBS -)

- 2 -

**Satzung über die Erhebung
eines Erschließungsbeitrages
in der Stadt Augsburg
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS -)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt die Stadt Augsburg folgende Erschließungsbeitragssatzung:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Augsburg Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

I für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von
1. Wochenendhausgebieten mit bis zu 2 Vollgeschossen	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit bis zu 2 Vollgeschossen bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten	
a) mit 1 Vollgeschoss bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m 9,5 m
b) mit bis zu 2 Vollgeschossen bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
c) mit bis zu 3 Vollgeschossen bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
d) mit bis zu 4 oder 5 Vollgeschossen	20,0 m
e) mit 6 oder mehr Vollgeschossen	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten und Industriegebieten, in denen die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,	
a) mit bis zu 2 Vollgeschossen	20,0 m
b) mit bis zu 3 Vollgeschossen	23,0 m
c) mit bis zu 4 und 5 Vollgeschossen	25,0 m
d) mit bis zu 6 und mehr Vollgeschossen	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0–6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen

- 3 -

- Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV für Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, in voller Breite,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- V für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, in voller Breite,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- VI für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb von Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radwege,
 - f) die Gehwege,
 - g) die gemeinsamen Geh- und Radwege
 - h) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für die erforderlichen Wendeanlagen der gesamte Aufwand beitragsfähig.
- (6) Ergeben sich aus den zulässigen Vollgeschossen oder Baumassenzahlen oder der Art der Nutzung verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand bis zur größeren Höchstbreite beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 4

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die

- 4 -

von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.
- (3) Grundstücksfläche ist der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können mehrere Buchgrundstücke zu einer Grundstückseinheit zusammengefasst werden oder es kann auf lediglich einen Teil der Fläche eines Buchgrundstückes abgestellt werden.
- (5) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücksteile, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 0,25 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder nutzbar sind, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.
- (12) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- Dies gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

- 5 -

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die Sammelstraßen,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen,
10. die Beleuchtungseinrichtungen,
11. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.


- 6 -

**§ 12
In-Kraft-Treten**


(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) vom 02. November 1982 gilt ab 01. Oktober 2009 nur noch für Erschließungsanlagen oder Abschnitte von Erschließungsanlagen, deren Baubeginn vor dem 01. Oktober 2009 erfolgte. Dies gilt nur für Maßnahmen, deren endgültige Herstellung vor dem 01. Oktober 2014 erfolgt ist.

Augsburg, den 02.09.09



Dr. Gribl
Oberbürgermeister



**Satzung zur Aufhebung der
Satzung der Stadt Augsburg für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages
für nicht befahrbare beschränkt-öffentliche Wege
(Wohnwegbeitragssatzung)**

Aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460) erlässt die Stadt Augsburg folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Augsburg für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages für nicht befahrbare beschränkt-öffentliche Wege (Wohnwegbeitragssatzung) vom 20.05.1986 (ABl. S. 80) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Augsburg, den 12.11.09



Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Die vom Stadtrat am 23.07.2009 beschlossene Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Drucksache Nr. 09/00351) tritt rückwirkend am 01.10.2009 in Kraft.

Augsburg, den 14.02.2023

gez.

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Erschließungsbeitragssatzung – EBS –)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes – KAG – und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch – BauGB – erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Erschließungsbeitragssatzung – EBS –) vom 02.11.1982 (ABl. S. 186), zuletzt geändert mit Satzung vom 22.01.2001 (ABl. S. 39):

§ 1

Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Erschließungsbeitragssatzung – EBS –) vom 02.11.1982 (ABl. S. 186), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.01.2001 (ABl. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 1 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 127“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.
- b) In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Erschließungsbeitrag nach“ die Worte „Art. 5a Abs. 1, 2 KAG“ und ein Komma eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 2 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 127“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.
- b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Straßen“ der Klammervermerk „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)“ eingefügt, das Wort „Fuß“ durch das Wort „Geh“ ersetzt und nach dem Wort „Radwege“ die Worte „sowie kombinierter Geh- und Radwege“ eingefügt.
- c) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Industriegebieten“ die Worte „im Sinne des § 9 i. V. m. § 17 der Baunutzungsverordnung“ eingefügt.
- d) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden im Klammervermerk das Wort „Fuß“ durch das Wort „Geh“ ersetzt, nach dem Wort „Wohnwege“ ein Semikolon eingefügt und nach dem Semikolon die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB“ eingefügt.
- e) In § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Plätze“ der Klammervermerk „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)“ eingefügt.
- f) In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Straßen“ der Klammervermerk „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)“ eingefügt, das Wort „Fuß“ durch das Wort „Geh“ ersetzt und nach dem Wort „Radwege“ die Worte „sowie kombinierter Geh- und Radwege“ eingefügt.
- g) In § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „Sammelstraßen“ der Klammervermerk „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)“ eingefügt.
- h) In § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird nach dem Wort „Parkplätze“ der Klammervermerk „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)“ eingefügt.
- i) In § 2 Abs. 1 Nr. 9 werden nach dem Wort „Grünanlagen“ die Worte „mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 3 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 127“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.
- b) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „Schutz- und“ eingefügt.
- c) In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „im Sinne des“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.
- d) In § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 eingefügt: „6. die Herstellung von Mischflächen“

4. In der Überschrift zu § 5 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 130 BauGB“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 7 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 129 BauGB“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

b) In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „im Sinne von“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 8 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 131 BauGB“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

b) In § 8 Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 2 werden nach den Worten „im Sinne des“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

b) In § 9 Abs. 3 werden nach den Worten „im Sinne des“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 10 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 127 BauGB“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

b) In § 10 wird nach dem Wort „werden“ der Klammervermerk „(Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG)“ eingefügt.

c) In § 10 Nr. 4 wird das Wort „Fuß“ durch das Wort „Geh“ ersetzt.

d) In § 10 werden die folgenden Nummern 11 bis 15 eingefügt:

- „11. Herstellung von kombinierter Geh- und Radwege
- 12. Sammelstraßen
- 13. Herstellung von unselbständigen Parkplätzen
- 14. Herstellung von Mischflächen
- 15. Herstellung von Mehrzweckstreifen“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 11 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 132 BauGB“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

b) In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „Fuß“ durch das Wort „Geh“ ersetzt und nach dem Wort „Radwege“ die Worte „sowie kombinierte Geh- und Radwege“ eingefügt.

10. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

11. Der bisherige § 13 wird zu § 16.

12. Der bisherige § 14 wird zu § 17.

13. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12
Entstehen der Beitragspflicht

¹Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller über die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses. ²In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung. ³Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 13 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 133 BauGB“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

b) In § 13 werden nach den Worten „Im Falle des“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

15. Nach § 13 werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

„§ 14
Beitragspflichtiger

¹Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. ²Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 16 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 133 BauGB“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.
- b) In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 133“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.

Augsburg, den 08.07.2022
gez.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Die vom Stadtrat am 28.04.2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg vom 02.11.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.01.2001 (BSV / 22 / 07427) tritt rückwirkend am 15.07.2022 in Kraft.

Augsburg, den 14.02.2023

gez.

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Erschließungsbeitragssatzung – EBS –)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes – KAG – und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch – BauGB – erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Erschließungsbeitragssatzung – EBS –) vom 02.09.2009 (ABl. S. 232):

§ 1

Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg (Erschließungsbeitragssatzung – EBS –) vom 02.09.2009 (ABl. S. 232) wird wie folgt geändert.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 werden nach den Worten „Erschließungsbeiträge nach“ die Worte „Art. 5a Abs. 1, 2 KAG, den Bestimmungen des Baugesetzbuches“ eingefügt.
- b) In § 1 werden die Worte „den Vorschriften des Baugesetzbuches (§127 ff.)“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Nr. I werden im ersten Klammervermerk vor den Worten „§ 127“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt, im zweiten Klammervermerk das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Gehwege“ die Worte „und kombinierte Geh- und Radwege“ eingefügt.
- b) In § 2 Abs. 1 Nr. II werden im Klammervermerk nach dem Semikolon die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.
- c) In § 2 Abs. 1 Nr. III werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 127“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.
- d) In § 2 Abs. 1 Nr. IV werden nach dem Wort „Parkflächen“ der Klammervermerk „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)“ und ein Komma eingefügt.
- e) In § 2 Abs. 1 Nr. V werden nach dem Wort „Kinderspielplätze“ der Klammervermerk „(Art. 5a Abs. 2 i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)“ und ein Komma eingefügt.
- f) In § 2 Abs. 1 Nr. VI wird nach dem Wort „Immissionsschutzanlagen“ der Klammervermerk „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)“ eingefügt.
- g) In § 2 Abs. 2 Buchst. e werden nach dem Wort „die“ die Worte „Herstellung von“ eingefügt.
- h) In § 2 Abs. 2 Buchst. f werden nach dem Wort „die“ die Worte „Herstellung von“ eingefügt.
- i) In § 2 Abs. 2 Buchst. g wird das Wort „gemeinsamen“ durch die Worte „Herstellung von kombinierten“ ersetzt.
- j) In § 2 Abs. 2 Buchst. h werden nach dem Wort „die“ die Worte „Herstellung von“ eingefügt.
- k) In § 2 Abs. 2 Buchst. i werden nach dem Wort „die“ die Worte „Herstellung von“ eingefügt.
- l) In § 2 Abs. 2 wird folgender Buchstabe m eingefügt: „m) die Herstellung von Mischflächen.“
- m) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beträgsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung von Erschließungsanlagen.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „bilden“ der Klammervermerk „(Erschließungseinheit)“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 9 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. ³Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.“; der bisherig einzige Satz wird zu Satz 1.
- b) In § 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Höchstzahl“ ersetzt.
- c) In § 6 Abs. 12 werden nach den Worten „im Sinne des“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

5. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „erhoben“ der Klammerzusatz „(Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG)“ eingefügt und die folgenden Nummern 12 bis 14 eingefügt:

- „12. die unselbstständigen Parkplätze,
- 13. die Mehrzweckstreifen,
- 14. die Mischflächen“.

6. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

7. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Entstehen der Beitragspflicht

¹Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller über die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses. ²In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung. ³Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.“

8. In § 11 werden nach den Worten „Im Fall des“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

9. Der bisherige § 11 wird zu § 14.

10. Der bisherige § 12 wird zu § 15.

11. Nach § 11 werden folgende §§ 12 und 13 eingefügt:

„§ 12
Beitragspflichtiger

¹Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. ³Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.“

12. In § 14 werden im Klammervermerk vor den Worten „§ 133“ die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.“ eingefügt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.

Augsburg, den 08.07.2022

gez.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Die vom Stadtrat am 28.04.2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Stadt Augsburg vom 02.09.2009 (BSV / 22 / 07427) tritt rückwirkend am 15.07.2022 in Kraft.

Augsburg, den 14.02.2023

gez.

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**